

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab September 2021)

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (beides nachfolgend auch „Vertragsgegenstände“) durch den Lieferanten an die Cherry AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „CHERRY“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch CHERRY gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CHERRY in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CHERRY ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn CHERRY in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine Bestätigung in Textform durch CHERRY maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich oder in Textform) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und für Cherry kostenfrei, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart ist.
- 2.2 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche und fernmündliche Verhandlungen und Abschlüsse bedürfen der Bestätigung schriftlich oder in Textform durch CHERRY.
- 2.3 Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von CHERRYs Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch CHERRY in Textform bestätigt werden.
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst mit Erhalt der gegengezeichneten und unveränderten Abschrift von CHERRYs SAP-Bestellung bzw. der Bestätigung von CHERRY in Textform zustande. Bis dahin ist CHERRY berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen ihre Bestellung zu widerrufen, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten.
- 2.5 CHERRY kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann CHERRY ihre Bestellung widerrufen, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten

3. Preise

- 3.1 Falls nicht abweichend in der Bestellung / im Rahmenvertrag vermerkt, sind die aufgeführten Preise Festpreise, und stellen den Gesamtpreis inklusive Frachtkosten (Lieferbedingung DAP, gemäß Incoterms 2020) an die Anschrift des Empfängers sowie inklusive Verpackung und Gebühren dar. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf CHERRYs Verlangen zurückzunehmen.
- 3.2 Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige, ausdrückliche Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für CHERRY günstiger. Besteht keine laufende Geschäftsbeziehung, so gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich eines etwaig vereinbarten Rabatts, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist CHERRY günstiger.

4. Lieferung, Liefertermine, Liefermenge und Lieferverzug, Exportkontrolle

- 4.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
- 4.2 Vereinbarte Liefertermine und Mengen sind verbindlich. Ihre Einhaltung ist Hauptpflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Zeitpunkt der Ablieferung gemäß des vereinbarten Incoterms. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Sind keine Liefertermine vereinbart, haben die Lieferungen sofort nach Abruf durch CHERRY zu erfolgen (§ 271 BGB).
- 4.3 Lieferabrufe sind verbindlich, sofern nicht der Lieferant innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden eines Werktages ab Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat in diesem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich den ihm frühestmöglichen Liefertermin mitzuteilen.
- 4.4 Vor Ablauf eines vereinbarten Liefertermins ist CHERRY zur Abnahme nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Mehrmengen. Bei vorzeitigen Lieferungen oder Mehrmengen ist CHERRY nach eigenem Ermessen berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Teillieferungen akzeptiert CHERRY nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 4.5 Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin oder eine Frist nicht einhalten kann, hat er dies CHERRY unverzüglich unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins mitzuteilen.
- 4.6 Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Ist der Lieferant in Verzug, kann CHERRY pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme für jeden Werktag verlangen, insgesamt jedoch maximal 5%. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf. CHERRY bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist und ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Regelungen geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die weiteren gesetzlichen oder anderweitig vertraglich geregelten Rechte von CHERRY bleiben unberührt.
- 4.7 Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage bzw. der Einsatz bei CHERRY, oder einem von CHERRY beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Leihverpackung hat der Lieferant auf seine Kosten am Erfüllungsort abzuholen.
- 4.8 Die Vertragsgegenstände sind in jedem Falle ordnungsgemäß unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Transport und Lagerung so zu verpacken, dass Beschädigungen oder Verlust ausgeschlossen sind.

4.9 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Angaben beizubringen, die nach Maßgabe der Zollvorschriften oder anderweitig anwendbaren staatlichen Regelungen für die Lieferung der Vertragsgegenstände erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Ursprungsnachweise, andere Angaben über die handels- und präferenzrechtliche Herkunft von Ware und Materialien, etwaige Zollrückvergütungsunterlagen. Ursprungswechsel sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Im Bedarfsfalle hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

5. Sicherheit, Umwelt, Gefahrstoffe

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Industriestandards zu Sicherheit und Umwelt in jeweils gültiger Fassung als Mindestanforderung zu beachten, soweit seitens CHERRY keine darüberhinausgehenden Anforderungen vorliegen.

5.2 Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe/Gemische liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zur Verfügung zu stellen; der Einsatz von CMR-Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass CHERRY den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, sichert er insbesondere auch zu, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

5.3 Der Lieferant hat CHERRY auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen oder Schäden freizustellen, die auf vom Lieferanten zu vertretenden unsachgemäßem oder rechtswidrigem Gebrauch von gefährlichen Gütern oder Substanzen beruhen.

6. Rechnung, Zahlungsbedingungen und Abtretung

6.1 Rechnungen müssen die neben den gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 14 a) UStG zusätzlich die SAP-Bestellnummer des Bestellers sowie den Namen des Sachbearbeiters enthalten.

6.2 Zahlung für vollständige Lieferung erfolgt nach entsprechend korrekter Rechnungstellung gemäß der in der Bestellung / Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsfrist, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme), wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Im Falle widersprechender Angaben, erfolgt die Zahlung nach der für den Besteller jeweils günstigeren Zahlungsfrist. Ist keine Zahlungsfrist vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Waren- und Rechnungseingang sowie nach gegebenenfalls gesetzlich erforderlicher oder vereinbarter Abnahme innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

6.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern CHERRY sich nicht ausdrücklich in Textform abweichend äußert. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten steht dem Besteller im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu. CHERRY ist berechtigt, Zahlung ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten.

6.4 Ohne vorherige Zustimmung durch CHERRY in Textform ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Liefervertrag mit CHERRY abzutreten oder einen Untervertrag mit einem Dritten zu schließen.

7. Mängelhaftung

7.1 Für die Rechte von CHERRY bei Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsgegenstände (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass Vertragsgegenstände sowohl den neuesten anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und Vorschriften, als auch den jeweils gültigen Spezifikationen von CHERRY, und allen vom Lieferanten oder von CHERRY gelieferten oder vom Besteller akzeptierten Mustern oder Beschreibungen entsprechen, sowie fehlerfrei und für die speziellen von CHERRY mitgeteilten Verwendungszwecke geeignet sind.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass für jede gelieferte Ware eine ausreichende Qualitätsprüfung besteht. Er hat durch geeignete Prüfmaßnahmen sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren und Vertragsgegenstände der vereinbarten Spezifikation entsprechen.

7.3 Im Hinblick auf die umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB für CHERRY nur mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Untersuchung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine gesonderte Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von CHERRY gilt eine Rüge (Reklamation bzw. Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von CHERRY auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzverpflichtung von CHERRY bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet CHERRY jedoch nur, wenn CHERRY erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Die Anzeige eines Mangels durch CHERRY gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. CHERRY hat das Recht, die Art der vom Lieferanten zu erbringenden Nacherfüllung zu wählen; erfolgt dies nicht, muss grundsätzlich mangelfreie Ware geliefert werden.

Der Lieferant erkennt dabei bereits durch Auftragsannahme an, dass die Wahrung mitgeteilter Lieferfristen für seine Vertragserfüllung wesentlich ist und wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, seine Nacherfüllung schnellstmöglich zu erbringen.

Der Lieferant erstattet CHERRY alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

Ist die Nacherfüllung dem Lieferanten unmöglich oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, ist CHERRY berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. In diesem Fall oder anderen von CHERRY als dringlich erachteten und dem Lieferanten angezeigten Fällen, ist CHERRY ferner berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen bzw. sich anderweitig einzudecken.

7.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 7.4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von CHERRY durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann CHERRY den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für CHERRY unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird CHERRY den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen ist CHERRY bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat CHERRY nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen einem Sachmangel beträgt 3 Jahre ab Übergabe, soweit gesetzlich keine weitergehende Frist vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen einem Rechtsmangel beträgt 10 Jahre ab Übergabe, soweit gesetzlich keine weitergehende Frist vorgesehen ist. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant CHERRY von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

8. Lieferantenregress

8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen CHERRY neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. CHERRY ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die CHERRY ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor CHERRY einen vom Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird CHERRY den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von CHERRY tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch CHERRY oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Vorbehaltlich längerer Verjährungsfristen in Ziff. 7.6 verjährt der Rückgriffsanspruch frühestens zwei (2) Monate nachdem CHERRY den Anspruch des Kunden erfüllt hat, spätestens aber fünf (5) Jahre nach Lieferung an CHERRY.

9. Haftung, Freistellung, Rückgriffsanspruch und Versicherungspflicht

9.1 Der Lieferant haftet für Schadenersatz, soweit nicht anderweitig in diesen Einkaufsbedingungen oder in Einzelverträgen vereinbart, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragten haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.

9.2 Der Lieferant hat CHERRY auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mangel-, Folge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und -gesetz freizustellen, die Dritte gegen CHERRY geltend machen und die auf dem Vertragsgegenstand oder dem Verhalten des Lieferanten beruhen (z.B. Gewährleistungsansprüche, Produkthaftung, Verletzungen von Schutz- bzw. Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter etc.).

Bei Ansprüchen aus Gewährleistung bzw. unerlaubter Handlung besteht der Freistellungsanspruch jedoch nur, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat bzw. ihn verschulden trifft und bei Gewährleistungsansprüchen, soweit die unter Ziff. 7.6 genannte Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

9.3 Macht der Lieferant Angaben über den Ursprung oder die Konformität der Vertragsgegenstände so ist er verpflichtet CHERRY den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der angegebene Ursprung oder die Konformität (z.B. infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachweise) falsch ist, nicht anerkannt wird oder nachträglich aberkannt wird.

- 9.4 Der Lieferant hat zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis zu CHERRY eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich des Rückkrfrisikos in ausreichender Höhe abzuschließen und auf seine Kosten kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Dieser Versicherungsschutz ist CHERRY durch entsprechende Bestätigung des Versicherers auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.5 Personen des Lieferanten, die in Erfüllung eines Vertrages Arbeiten im Betriebsgelände von CHERRY ausführen, haben die maßgeblichen Sicherheitsbestimmungen der Betriebsordnung zu beachten, die ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind, wie er selbst. Im Übrigen wird der Lieferant seinerseits alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CHERRY verursacht wurde. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände des Bestellers verursacht wurden, nur insoweit, als ihn ein Verschulden trifft.

10. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und die Nutzung und Verwertung der Vertragsgegenstände keine Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstigen Rechte am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt werden. Er stellt CHERRY und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach von CHERRY übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von CHERRY hergestellt hat.
- 10.2 Soweit Schutzrechte des Lieferanten in den Vertragsgegenstand eingeflossen und für dessen Verwendung erforderlich sind, gewährt der Lieferant dem Besteller eine einfache, räumlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche kostenlose und übertragbare Lizenz, den Vertragsgegenstand zu gebrauchen, zu be- oder verarbeiten oder nachzubauen. Diese Lizenz erstreckt sich auch auf Software, die zum Vertragsgegenstand gehört einschließlich zugehöriger Dokumentation. Zum Vertragsgegenstand gehörende Software ist frei übertragbar. Eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich gestattet und bedarf keiner gesonderten Vergütung..
- 10.3 Sind durch den Auftrag Schutzrechte des Bestellers betroffen, sichert der Lieferant zu, diese ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Auftragserfüllung und ausschließlich in seinem vom Besteller freigegebenen Fertigungsstandort zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein Einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit der konkreten Vertragsbeziehung zum Besteller gebunden ist.
- 10.4 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Besteller maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Besteller und nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers in Textform für eigene Zwecke des Lieferanten und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

11. Besondere Bestimmungen beim Kauf von Software

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten diese EKB auch für den Kauf von Software.

11.1 Schadsoftware; Prüfpflichten; Informationspflichten

a) Der Lieferant verpflichtet sich, Software sowie sämtliche durch den Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. E-Mail, Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor der Auslieferung/Bereitstellung/Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Dabei hat er aktuelle Prüf- und Analyseverfahren zu verwenden.

b) Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden.

c) Stellt der Lieferant seinerseits bei CHERRY Schadsoftware fest, wird er CHERRY unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Pflichten gelten für jede Form der Kommunikation auf elektronischem Weg, die nach aktuellen Standards auf Schadsoftware hin überprüft wird. Der Lieferant erklärt, dass die Überprüfung der Software keine Hinweise auf Viren, Trojaner, Spyware oder Ähnliches ergeben hat.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, CHERRY unverzüglich mitzuteilen, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken mit der bestehenden IT-Landschaft von CHERRY Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen dem Lieferanten bekannt werden.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, CHERRY über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

11.2 Leistungserbringung; Erfüllung; Gefahrübergang

a) Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Software den anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Die Software ist unter Beachtung der GoDV und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

b) Als Vertragserfüllung des Lieferanten ist es erst dann anzusehen, wenn nach Eingang am Erfüllungsort Funktionstests, die an der Software durchgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen sind. CHERRY wird die Funktionstests innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Eingang der Software durchführen.

c) Unbeschadet von Ziffer 11 Absatz 2 Lit. a) gilt die Lieferpflicht des Lieferanten erst dann als erfüllt, wenn auch die vollständige und verständliche (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache übergeben ist. Bei speziell für CHERRY hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat mit der entsprechenden Dokumentation zu liefern.

d) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum und Gefahr auf CHERRY über.

11.3 Nutzungsrechte

a) An Software einschließlich ihrer Dokumentation hat CHERRY das nichtausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die Software in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder nutzen zu lassen.

b) Das vorstehende Nutzungsrecht umfasst daneben auch die Rechte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung wie folgt

- zur Vermietung innerhalb der CHERRY-Gruppe.
- die Software innerhalb von CHERRY im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) zur Verfügung zu stellen;
- die Bereithaltung eines Softwareverteilungsprogramms zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzschlüssel für alle Installationen genutzt werden;
- die Gewährung früherer Releasestände der Software. Davon unberührt bleibt unser Recht, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind dabei Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

11.4 Open Source Software

a) Die Verwendung von sog. Open Source Software (Software, die regelmäßig kostenfrei und quell offen bezogen werden kann; „OSS“) zum Zwecke der Vertragserfüllung, ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der OSS ihren Gebrauch gestattet, und zwar auch dann, wenn die vorgenannten Bestimmungen den Gebrauch in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter und/oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten würden.

b) Im Einzelfall kann der Einsatz von OSS gestattet werden. Dies setzt voraus, dass der Lieferant (i) den Einsatz der betreffenden OSS schriftlich bei CHERRY beantragt, (ii) CHERRY die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für OSS-Einsatz in Textform mitteilt und (iv) CHERRY in die Nutzung der betreffenden OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt.

c) Wird OSS ohne vorherige schriftliche Einwilligung vom Lieferanten eingesetzt, so gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Lieferanten nicht durch CHERRY freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

11.5 Leistungsänderung bei individueller Software

a) Ist Gegenstand des Vertrages zwischen CHERRY und dem Lieferanten nicht-standardisierte Software, so erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Lieferung der Software bereit, nach CHERRYs Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen.

b) Ergibt sich im Laufe der Implementierung der Software in die bestehende IT-Landschaft von CHERRY die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese Änderungen auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Parteien entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen.

c) Wir werden dem Lieferanten Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der Lieferant wird die Änderungswünsche von CHERRY unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen fünf (5) Werktagen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich auf evtl. Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminlich oder preislich relevante Änderungen ergeben.

d) Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Lieferanten bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeliefert. Der Lieferant wird während der Durchführung der Leistungsänderung die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, CHERRY teilt dem Lieferanten schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

e) Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für CHERRY nicht mehr verwertbar wären, hat der Lieferant hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

12.1 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegenüber CHERRY nur insoweit berechtigt, als dies aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderung erfolgt. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.2 Bei fehlerhafter Leistung ist CHERRY berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

13. Gefahrübergang & Eigentum

13.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht in jedem Fall mit der Annahme der Ware beim Besteller bzw. am vorgegebenen Lieferort auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

13.2 Vertragsgegenstände werden unmittelbar nach Anlieferung Eigentum des Bestellers. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder Bestätigung durch den Besteller in Textform wirksam.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse berechtigen CHERRY - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von CHERRY zur Folge haben.

15. Compliance

Der Lieferant erkennt den Code of Business Conduct von CHERRY in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung an, welcher unter www.cherry.de eingesehen werden kann oder dem Lieferanten auf Anforderung zugesandt wird, und versichert, dass er die dort aufgestellten Grundsätze verantwortlichen unternehmerischen Handelns in seinem Unternehmen eingeführt und umgesetzt hat. Er hat die im Rahmen der vertraglichen Leistungen eingesetzten Unterlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Code of Business Conduct und den Bestimmungen dieser EKB gehen die Bestimmungen dieser EKB vor.

16. Erfüllungsort, Geltendes Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- 16.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind, sofern hierzu nichts bestimmt, ist der Sitz von der bestellenden CHERRY Gesellschaft.
- 16.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.3 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen CHERRY und dem Lieferanten, einschließlich aller vergangenen und zukünftigen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 16.4 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Nürnberg/Deutschland. CHERRY ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Lieferanten, dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu klagen.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.

Mit der Geltung der vorstehenden Bedingungen sind wir einverstanden.